



Landratsamt Freising

- Verkehr -



Änderungen zum 01.01.2020 bei Großraum- und Schwertransporten

Transportunternehmen bzw. Landwirte führen regelmäßig Großraum- und Schwertransporte durch, für die eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO notwendig ist.

Als Unternehmen mit Sitz im Landkreis Freising konnten Sie bisher die Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freising oder bei der Behörde in deren Zuständigkeit der Großraum- und Schwertransport begann, stellen (§§ 47 Abs. 1 Satz 3 und 47 Abs. 2 Nr. 4 StVO).

Entgegen der Verordnung vom 20.04.2020 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 06.11.2020 beschlossen, die Zuständigkeiten zum **01.01.2021** für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO und einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO nicht zu ändern. Diese können weiterhin bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt werden, **in deren Bezirk der erlaubnispflichtige und genehmigungspflichtige Verkehr beginnt oder der Sitz des Unternehmens bzw. die nach § 13 Handelsgesetzbuch eingetragene Zweigniederlassung ist.**

Für flächendeckende Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse im erweiterten Zuständigkeitsbereich wurden ebenfalls keine Änderungen beschlossen. Daueranträge für den erweiterten Zuständigkeitsbereich des Landkreises Freising können wie gewohnt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freising gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die **Erhebung der Gebühr** nun explizit durch den Verordnungsgeber geregelt wurde und insbesondere vom Arbeitsaufwand und der Gesamtmasse des Transportes abhängig gemacht wird. Es ist mit höheren Gebühren zu rechnen.

$$\text{Gebühr} = [(f_z + f_M + f_B + f_{Str} + f_F + f_{Mü} + f_A) \times 40,00\text{€}] + 40,00\text{€}$$

Fiktives Berechnungsbeispiel Einzelfahrt:

(Details siehe in beiliegenden Tabellen)

$$f_z = \text{Genehmigungszeitraum bis zu 3 Monate} = 0,5 \cdot 3 - 0,5 = \underline{1}$$

$$f_M = 60\text{t zulässiges Gesamtgewicht} = 0,037926675 \cdot 60 - 1,58533502 = \underline{0,69026518}$$

$$f_B = 12 \text{ zu beteiligende Stellen} = 4/9 \cdot 12 - 4/9 = \underline{4,8889}$$

$$f_{Str} = 2 \text{ Fahrtwege} = (2-1)/2 = \underline{0,5}$$

$$f_F = 1 \text{ Fahrzeug/ Fahrzeugkombination} = 2/9 \cdot 1 - 2/9 = \underline{0}$$

$$f_{Mü} = 1 \text{ Maßüberschreitung} = \underline{2}$$

$$f_A = \text{normaler Arbeitsaufwand} = \underline{0}$$

$$\text{Gebühr} = [(1 + 0,69026518 + 4,8889 + 0,5 + 0 + 2 + 0) \times 40,00\text{€}] + 40,00\text{€} = 363,17 \text{ €}$$

Fiktives Berechnungsbeispiel Dauerfahrt Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

(Details siehe in beiliegenden Tabellen)

$$F_z = \text{Genehmigungszeitraum bis zu 36 Monate} = 1/24 * 36 + 1,5 = \underline{3}$$

$$f_M = 18 \text{ t zulässiges Gesamtgewicht} = 0 \text{ 0}$$

$$f_B = 0 \text{ zu beteiligende Stellen} = 4/9 * 0 - 4/9 = \underline{-0,44444444}$$

$$f_{Str} = 3 \text{ Flächen/Landkreise} = (3-1)/2 = \underline{1}$$

$$f_F = 1 \text{ Fahrzeug/ Fahrzeugkombination} = 2/9 * 1 - 2/9 = \underline{0}$$

$$f_{Mü} = 0 \text{ Maßüberschreitung} = \underline{0}$$

$$f_A = \text{erhöhter Arbeitsaufwand} = \underline{1}$$

$$\text{Gebühr} = [(3+0+-0,44444444+1+0+0+1) * 40,00\text{€}] + 40,00\text{€} = 222,22 \text{ €}$$

Die Änderungen der Gebühren beziehen sich auf alle Vorgänge, welche im Rahmen eines Großraum- und Schwertransport genehmigt werden. Das bedeutet, das auch bei den landwirtschaftlichen Genehmigungen keine Ausnahme gemacht werden kann.

Vor diesem Hintergrund weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Sie möglichst nur diejenigen Flächen beantragen, welche auch tatsächlich benötigt werden, um unnötige Kosten zu vermeiden (keine „Umkreis-Angaben“ sondern Auflistung der Landkreise). Je mehr Landkreise/Städte Sie beantragen, desto teurer wird folglich die Genehmigung.

Wir bitten Sie, die Änderungen ab dem 01.01.2021 zu beachten. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

ANLAGE

FORMEL als Voraussetzung:		
f_z	Erlaubnis- oder Genehmigungszeitraum	
	1-3 Monate	$0,5 * x - 0,5$
	3-12 Monate	$1/9 * x + 2/3$
	12-36 Monate	$1/24 * x + 1,5$
f_m	Gesamtmasse in t	
	41,8 - 200 t X=genaue Tonnage	$0,037926675 * x - 1,58533502$
	ab 200t	$0,01 * x + 4$
f_b	Anzahl am Verfahren beteiligte Stellen	
	X = beteiligte Stellen	$4/9 * x - 4/9$
f_{Str}	Anzahl genehmigte Fahrtwege oder Flächen oder Bereiche	
	X = Flächen / Fahrtwege	$(x-1) / 2$
f_f	Anzahl von der Erlaubnis umfasste Fahrzeuge oder zulässige Kombinationen	
	X = Fahrzeuge / Kombinationen	$2/9 * x - 2/9$
$f_{Mü}$	Anzahl der erheblichen Maßüberschreitungen	
	Länge mehr als 50m	
	Breite mehr als 4,00	
	Höhe mehr als 4,35	
	keine Überschreitungen	0
	1 Wert drüber	2
	2 Wert drüber	4
	3 Wert drüber	6
f_A	zusätzlicher Arbeitsaufwand	
	Aufwand normal	0
	erhöht	1
	hoch	2
	sehr hoch	3
	außergewöhnlich hoch	4
Gesamtfaktor	$f = f_z + F_m + F_b + f_{Str} + f_f + f_{Mü} + f_A$	
Erhöhungsbetrag	$f * 40,00$	
Gesamtgebühr	40,00 + Erhöhungsbetrag	
Höchstgrenze	1.300,00 €	

Das Kriterium „Zusätzlicher Arbeitsaufwand“ gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Unterkriterien.

Der höchste jeweils im Einzelfall ermittelte Aufwand ist für die Bestimmung des Faktors (f_A) maßgeblich:

Aufwand	Definition
aa) Antragstellung	
Normal	Über das Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS).
Hoch	Außerhalb von VEMAGS.
bb) Antragsdaten allgemein	
Normal	Keine Beanstandungen, Korrekt und vollständig, Antragsdaten entsprechen Ausnahmegenehmigung (AG) § 70 StVZO.
Hoch	Sowohl Rückfragen oder Korrekturen als auch Ergänzungen oder Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragsstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein umfangreicher Abgleich erforderlich.
Sehr hoch	Sowohl viele Rückfragen oder Korrekturen als auch Ergänzungen oder Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragsstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.
Außergewöhnlich hoch	Sowohl sehr viele Rückfragen oder Korrekturen als auch Ergänzungen oder Präzisierungen (zum Beispiel der Fahrzeugmaße) erforderlich, auch auf Veranlassung des Antragsstellers. Antragsdaten entsprechen AG § 70 StVZO, es ist aber ein sehr umfangreicher Abgleich erforderlich.
cc) Antragsdaten Fahrweg	
Normal	Präzise – bedürfen keiner Überarbeitung.
Hoch	Korrektur, Ergänzung oder Präzisierung erforderlich.
Sehr hoch	Mitwirkung der Behörde zur Ermittlung eines geeigneten Fahrweges erforderlich.
Außergewöhnlich hoch	Besonders aufwändig, zum Beispiel durch Prüfung eines Streckenprotokolls durch Beteiligte.
dd) Anhörverfahren	
Normal	Keine Anhörung (keine oder geringe Überschreitung der gesetzlichen Maße).
Erhöht	Ohne Probleme und weitere Aktivitäten. Keine oder wenig Anpassungen und Rückfragen notwendig.
Hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Einige Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.
Sehr hoch	Erneute Anhörungen erforderlich, zum Beispiel durch Fahrwegänderungen durch Anhörpartner. Viele Anpassungen, Rückfragen, Präzisierungen notwendig.
ee) Bescheiderteilung	
Normal	Bescheiderteilung ohne Anhörverfahren
Erhöht	Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen.

Hoch	Aufwändige Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen und Ordnen (Zusammenfassen) der Auflagen (zum Beispiel Fahrwegänderungen, Anpassung der Auflagen, Rückfragen)
Sehr hoch	Sehr aufwändig, da Bescheiderteilung nach Prüfen der Zustimmungserklärungen nicht unmittelbar möglich, weil etliche Korrekturen und diverse Rückfragen mit Antragsteller und Anhörungsbehörden erforderlich sind.
Außergewöhnlich hoch	Besonders aufwändig, zum Beispiel auf Grund von Festlegung ergänzender Maßnahmen, wie Anordnung zur Demontage von Verkehrszeichen (VZ), Lichtzeichenanlagen, Aufstellen zusätzlicher VZ.